

Hausordnung für das Martin-Luther-Gymnasium Eisleben Gebäude I und II

[Einschließlich Anlagen am Ende]

Die Hausordnung basiert auf dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Sie regelt sowohl die Zusammenarbeit als auch das Zusammenleben aller Mitglieder der Schulgemeinschaft. Zur Schulgemeinschaft gehören Schüler/innen, Lehrer/innen, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

1. Das Schulgelände

- a) Haus I
Das Schulgelände erstreckt sich vom Eingangsbereich des Gebäudes im Osten bis zu den Mauern im Norden und Westen und wird im Süden durch die Turnhalle sowie die südliche Begrenzungs-mauer der Kleinsportanlage begrenzt.
- b) Haus II
Das Schulgelände befindet sich auf dem Grundstück der BBS MSH - Haus 3 - zwischen der Unteren Parkstraße und der Geiststraße. Der Schulhof wird begrenzt durch den Spackelerbau und die Gebäude der BBS.

2. Zusammenleben in der Schulgemeinschaft

- a) Das Verhalten der Mitglieder der Schulgemeinschaft ist von gegenseitiger Rücksichtnahme, Toleranz, Höflichkeit und Achtung der Persönlichkeitsrechte geprägt.
- b) Pünktlichkeit, Disziplin sowie Ordnung und Sauberkeit sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit.
- c) Jeder/e Schüler/In unserer Einrichtung hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Meinungsverschiedenheiten sollten geklärt werden, ohne andere in ihrer Würde zu verletzen.
- d) Konflikte gehören zu jeder Gemeinschaft. Jeder muss lernen, mit diesen angemessen umzugehen. Abfällige Äußerungen, Beschimpfungen, Bedrohungen oder auch körperliche Gewalt gehören nicht in die Schulgemeinschaft.
- e) Jeder hat das Recht, sich zu beschweren, wenn er sich ungerecht behandelt fühlt. Bei Beschwerden ist der Dienstweg einzuhalten, d.h. zuerst wird der Klassenleiter, dann der Vertrauenslehrer und schließlich die Schulleitung informiert.
- f) Den Anweisungen der Lehrer/Innen, der Schulsachbearbeiterinnen und der Hausmeister haben alle Schüler/Innen Folge zu leisten.
- h) Jegliche Unfallquellen sind umgehend dem Hausmeister zu melden.
- i) Der Ordnungsdienst wird im Klassenbuch vermerkt. Seine Aufgaben sind:
 - Säuberung der Tafel vor bzw. nach der Unterrichtsstunde
 - Belüftung der Räume in den Pausen vor Unterrichtsbeginn.Nach der letzten Stunde sind in den Fachräumen alle Stühle auf die Tische zu stellen, um die Schulreinigung zu unterstützen. Außerdem sind alle Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten.
- k) Private Telefongespräche sind vom Schulanschluss nur in dringenden Ausnahmefällen genehmigt.
- l) Um Unfälle zu verhindern sind Personen gefährdende Handlungen wie z.B.:
 - das Rennen und Toben in den Schulgebäuden,
 - das Werfen von Bällen, Steinen, Schneebällen und anderen Gegenständen im gesamten Schulbereich,

- das Sitzen auf Fensterbänken, Heizkörpern, Treppen, Treppengeländern, Fußböden,
- das Mitbringen jeglicher Waffen und waffenähnlicher Gegenstände sowie das Mitbringen von pyrotechnischen Erzeugnissen verboten.

- m) Unterrichtsräume, Einrichtungsgegenstände, Unterrichtsmittel sowie die Außenanlagen sind sorgsam zu behandeln und in sauberem Zustand zu verlassen. **Dies gilt besonders für die sanitären Einrichtungen!**
Bei mutwilligen Zerstörungen sind die Verursacher zur Erstattung der entstehenden Kosten verpflichtet.
- n) Das Rauchen innerhalb der Schulgebäude und Schulgelände ist strengstens untersagt.
- o) Der Vertrieb und Genuss von Suchtmitteln und Halluzinogenen ist strengstens verboten.
- p) Die Einnahme von Medikamenten während der Schulzeit regelt der Medikamentenerlass. (RdErl. des MK vom 3.1.2012 – 21-80009)
- q) Die Nutzung von elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten an der Schule wird durch die [Anlage 1](#) geregelt.
- r) Das Fotografieren sowie das Aufnehmen von Videosequenzen sind im gesamten Schulgelände und der Glück-Auf-Turnhalle verboten.
- s) Die Nutzung der Kleinsportanlage im Haus I erfolgt im Rahmen der Vorschriften der Turnhallenordnung und wird durch die [Anlage 2](#) weiter geregelt.

3. Teilnahme am Unterricht

- a) Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme an allen Unterrichtsstunden und -veranstaltungen ist Pflicht. Bei Krankheit ist die Schule umgehend zu benachrichtigen. *Schüler/Innen der Sekundarstufe II sollten ein ärztliches Attest (Krankenschein), Schüler/Innen der Sekundarstufe I müssen eine Entschuldigung ihrer Eltern vorlegen.*

Langfristig absehbare Arztbesuche und medizinische Behandlungen u. ä. sind für die unterrichtsfreie Zeit zu planen.

Jegliche private Freistellung vom Unterricht kann nur auf schriftlichen Antrag der Eltern bzw. bei Volljährigkeit durch den Schüler / die Schülerin selbst erfolgen. Dieser ist rechtzeitig und in angemessener Form (Formular siehe Homepage der Schule) zu stellen.

- b) Möchte ein/e Schüler/In wegen Unwohlseins während der Schulzeit die Schule verlassen, so hat er/sie sich in jedem Fall beim Klassenleiter oder dem Fachlehrer abzumelden. Bei minderjährigen Schülern/innen ist grundsätzlich das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten oder einer für den Notfall benannten Person einzuholen. Ein Nachweis über das Verlassen der Schule wird im Sekretariat bzw. in der Schulleitung geführt.
- c) Eine dauernde Befreiung vom Sportunterricht ist nur auf Grund eines ärztlichen Attests, in der Qualifikationsphase eines amtsärztlichen Attests möglich. Dieses ist jeweils zu Beginn des Schuljahres bzw. umgehend nach Eintreten der Befreiung vorzulegen.

4. Unterrichtszeiten

Die Unterrichts- und Pausenzeiten sind aus der [Anlage 3](#) zu ersehen.

Hinweis: Die Schule wird täglich 6.30 Uhr geöffnet.

5. Verhalten während der Unterrichtszeit

- a) Eine Unterrichtsstunde beginnt und endet in der Regel mit dem Klingelzeichen. Die unterrichtende Lehrkraft ist spätestens *15 Minuten* vor Beginn seiner Arbeitszeit im entsprechenden Schulhaus anwesend. Sie sollte den Unterrichtsraum als Letzte verlassen.
- b) Während des Unterrichts hat sich jeder so zu verhalten, dass eine erfolgreiche Vermittlung bzw. Aneignung von Wissen und Können gewährleistet ist.
- c) Jacken u.ä. verbleiben im Haus I während der Unterrichtsstunden in den Räumen, im Haus II werden diese an den vor den Fachunterrichtsräumen befindlichen Kleiderhaken aufgehängt. Bei Nichtbeachtung erlischt der Versicherungsschutz. Für persönliche Wertgegenstände, wie Schmuck, Geld, Handys u.ä. ist jeder Schüler/in stets selbst verantwortlich.
- d) Zum Sportunterricht und zurück ist der sicherste Weg zur jeweiligen Sportstätte zu nehmen.
- e) Die "kleinen" Pausen dienen lediglich zum Wechsel des Unterrichtsraumes.
- f) **Haus I:** Die großen Pausen sind Hofpausen. Zu Beginn begeben sich alle Schüler/Innen möglichst schnell auf den Schulhof. Die Unterrichtsräume werden grundsätzlich durch die Fachlehrer verschlossen. Taschen werden vor den Unterrichtsräumen abgestellt.
Der Aufenthalt auf dem Schulhof wird mit dem Vorklingeln beendet.
Das Verlassen des Schulgeländes ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen entfällt stets eine Haftung des Landes für Personal- und Sachschäden. Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler/Innen tragen in diesen Fällen ausschließlich die Erziehungsberechtigten.

Haus II: Die großen Pausen sind Hofpausen. Die Schüler/Innen können selbst entscheiden, ob sie auf den Schulhof gehen oder in ihren Unterrichtsräumen bzw. Fluren der Unterrichtsräume des MLG verbleiben. Die nicht genutzten Unterrichtsräume sowie die Fachkabinette Ph, Ch, Bio werden in den großen Pausen durch die Fachlehrer/Innen verschlossen.

In Bereichen der BBS ist der Aufenthalt untersagt.

Den Schülerinnen und Schülern der 9. Klassen ist das Verlassen des Schulgeländes während des Schultages untersagt. Für die Schülerinnen und Schüler der 10., 11. und 12. Klassen, die die Schule in Freistunden oder in der Mittagspause verlassen, erlischt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler/Innen tragen in diesen Fällen ausschließlich die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/Innen selbst. In diesem Fall entfällt stets eine Haftung des Landes für Personal- und Sachschäden.

In den Freistunden halten sich die Schüler/Innen in den Aufenthaltsräumen oder auf dem jeweiligen Schulhof auf. Um Störungen des Unterrichts zu vermeiden, ist der Aufenthalt auf den Fluren nicht gestattet.

- g) Beim „Abklingeln“ einer Hofpause bleiben alle Schüler/Innen im Schulgebäude. Sie halten sich dann in dem Raum auf, in dem sie in der folgenden Stunde unterrichtet werden. Es bleiben alle Unterrichtsräume (außer die Fachkabinette Physik, Biologie, Chemie) geöffnet. Die Aufsichten übernehmen alle verfügbaren Lehrkräfte.
- h) Die Einnahme des Mittagessens in beiden Häusern erfolgt in der 2. großen Pause im jeweiligen Speiseraum.

6. Schülertransport

- a) Als Schulweg ist der sicherste Weg von zu Hause zur Schule und zurück zu wählen. Andernfalls erlischt der Versicherungsschutz.

- b) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist den Anweisungen des Beförderungspersonals Folge zu leisten.
- c) **HAUS I:** PKW-Parkplätze vor dem Schulgebäude und vor dem Hofeingang sind ausschließlich dem Kollegium und Hauspersonal vorbehalten.
HAUS II: Auf dem Parkplatz Geiststraße sind die ausgewiesenen Parkplätze ausschließlich dem Kollegium vorbehalten.
- d) Das Parken auf dem Schulgelände ist während der Unterrichtszeit grundsätzlich untersagt.
- e) Für Beschädigungen an oder Diebstahl von Fahrrädern, die auf dem Schulgelände abgestellt sind, übernimmt die Schule keine Haftung.

7. Alarmordnung

Die Mitglieder der Schulgemeinschaft haben sich über die Alarmordnung zu informieren und im Alarmfall entsprechend zu handeln. Zu Beginn eines Schulhalbjahres belehren die Klassenleiter ihre Klassen über Alarm- und Hausordnung.

8. Gäste

Schulfremde Besucher melden sich im Sekretariat an. Es ist auch Eltern nicht gestattet, sich während der Schulzeit unangemeldet im Schulgebäude aufzuhalten.

9. Zuwiderhandlungen

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung werden Schulstrafen gemäß Schulgesetz § 44 ausgesprochen.

Ordnungsmaßnahmen in diesem Sinne sind:

1. Der schriftliche Verweis
2. Der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht von einem bis zu fünf Unterrichtstagen
3. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
4. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform
5. Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde.

Erziehungsmaßnahmen in diesem Sinne sind u.a.:

- Ermahnung
- mündlicher Tadel mit schriftlichem Vermerk
- Auferlegung besonderer Pflichten
- Besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht
- Wiedergutmachung angerichteter Schäden
- Ausschluss vom weiteren Tagesunterricht
- Abholung durch die Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter

10. Beschluss der Hausordnung

Die Hausordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Gesamtkonferenz in Kraft und kann notwendigen Änderungen unterworfen werden.

Anlage 1 zur Hausordnung des Martin – Luther – Gymnasiums

Nutzung von elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten am Martin – Luther – Gymnasium

Das Verbot, im Schulgelände elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte zu nutzen, liegt darin begründet, dass solche Geräte keine Lehr- und Lernmittel sind, man damit Aufmerksamkeit und Konzentration unterbricht, aber auch Filme/Videos aufnehmen und zeigen kann. Dadurch besteht die Gefahr, Persönlichkeitsrechte zu verletzen.

Folgende Regeln sollen deshalb für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gelten:

- a) Elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte dürfen zwar in die Schule mitgebracht werden, müssen aber **im Schulgebäude** (auch in Pausen!) ausgeschaltet und in Jacken beziehungsweise Schultaschen verwahrt sein.
- b) Zu **Unterrichtszwecken** in Klassen- und Kursräumen können Lehrkräfte die Nutzung von elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten erlauben.
- c) Auf dem Schulhof dürfen elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte grundsätzlich benutzt werden. Das Filmen, Fotografieren und Abspielen von Filmen bzw. Videos ist auch hier untersagt. Mit Kontrollen durch Lehrkräfte muss gerechnet werden.
- d) Bei einem Verstoß gegen diese Regeln wird das betreffende Gerät eingezogen, **wobei der Schüler es persönlich auszuschalten hat** und bei der Schulleitung/Sekretariat hinterlegt. Dort kann es frühestens nach der 6. Stunde am selben Tag abgeholt werden. Im Falle eines wiederholten Verstoßes gegen diese Regeln werden die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten informiert und gebeten, das elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgerät bei der Schulleitung abzuholen.

Anlage 2 zur Hausordnung des Martin – Luther – Gymnasiums

Benutzerordnung der Kleinsportaußenanlage

1. Die Benutzerordnung der Kleinsportaußenanlage ist Bestandteil der Hallenordnung der „Glück – Auf“ Sporthalle.
2. Die Sportanlage dient der Durchführung des Sportunterrichts und der Arbeitsgemeinschaften des Martin – Luther – Gymnasiums Eisleben.
3. Die Benutzung der Anlage in den großen Pausen und Freistunden ist erst nach einer umfassenden Sanierung des unteren Schulhofes möglich.
4. Das Betreten der Sportanlage erfolgt nur durch den Hinterausgang der Sporthalle (Nicht durch die Notausgänge!).
5. Die Grünanlagen an und um die Anlage sind nicht zu betreten, es sind die angelegten Wege zu benutzen!
6. Geräte und Anlagen sind nur unter Aufsicht und auf Anweisung einer Lehrkraft zu nutzen!
7. Die Anlage ist nur in Sportschuhen zu betreten!
8. Auf Ordnung und Sauberkeit ist zu achten! Für Abfälle stehen ausreichend Papierkörbe zur Verfügung!
9. Das Klettern an den Schutzzäunen und Geländern ist nicht gestattet!
10. Eine Nutzung der Anlage nach Beendigung des Unterrichts und an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet!

Anlage 3 zur Hausordnung des Martin – Luther – Gymnasiums

Folgende Unterrichts- und Pausenzeiten gelten ab dem Schuljahr 2014/15:

Stunde	Unterrichtszeit
1	7.25 - 8.10 Uhr
2	8.15 - 9.00 Uhr
3	9.20 - 10.05 Uhr
4	10.10 - 10.55 Uhr
5	11.25 - 12.10 Uhr
6	12.15 – 13.00 Uhr
7	13.15 - 14.00 Uhr
8	14.05 - 14.50 Uhr
9	15.00 - 15.45 Uhr
10	15.45 - 16.30 Uhr

Anordnung über die Ausführung der Hausordnung

Aufgrund wiederholter Verstöße gegen die Vorgaben der Anlage 1 der Hausordnung des Martin-Luther-Gymnasium Eisleben i.d.F. vom Frühjahr 2016 wird im Rahmen des Hausrechts und zur Aufrechterhaltung des Schutzes von Persönlichkeitsrechten auch im Hinblick auf die neu erlassenen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die Anwendung der Hausordnung wie folgt erweitert:

- Das Verbot der Nutzung elektronischer Medien erstreckt sich vorerst auf das gesamte Schulgelände, da wiederholt gerade in den Pausen, gegen das Film- und Fotografierverbot verstoßen wurde.
- Die Hausordnung gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft.
- Für notwendige Ausnahmeregelungen erteilt die Schulleitung eine Genehmigung. Dies ist zu dokumentieren.

Die übrigen Regelungen der Anlage 1 der Hausordnung sind davon nicht berührt.

Goldbach
Schulleiter